

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft
und die Inanspruchnahme
von Verpflegungsangeboten
der Stadt Bad Frankenhausen
(KitaGebührenS-BFH)**

Vom 12.02.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429,433), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertages-betreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.383), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 6. Februar 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Frankenhausen (KitaGebührenS-BFH) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Trägerschaft der Stadt Bad Frankenhausen.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Frankenhausen erhebt für die Benutzung der in ihrer Trägerschaft befindlichen Kitas Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in diesen Kitas Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend auch als „Elternbeitrag“ bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kitas. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kita entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kita bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme

ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, wieder gekündigt haben. Die Gebührenschild endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kita.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind am 1. eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme am 15. eines Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Teamweiterbildungstage).

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Vesper und Getränke) 1,50 € pro Tag (Frühstück 0,60 €, Vesper 0,60 €, Getränke 0,30 €). Mittagessen übernimmt die Stadt für die Eltern.

(2) Abweichend von Abs.1 wird in der Kita „Kyffhäuserzwerge“ (Ichstedt) das Frühstück von den Eltern selbst mitgebracht. Die tägliche Pauschale für bereitgestellte Getränke beträgt 0,30 € und für Vesper 0,60 €.

(3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes zu den Mahlzeiten in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7:30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen erfolgen.

**§ 7
Elternbeitragsfreiheit**

Im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dem regulärem Schuleintritt, ab dem 1. August 2020 im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dem regulären

Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs.1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder), wird für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs.3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird der Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird jährlich durch Bescheid der Stadt Bad Frankenhausen festgesetzt.

(2) Die Höhe des gestaffelten Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden), sowie einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) oder einer Betreuungszeit bis 8 Stunden wird entsprechend der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, einkommensabhängig festgesetzt. Abweichend hiervon wird ab dem 1. Januar 2021 der gestaffelte, einkommensabhängige Elternbeitrag entsprechend des gewählten Betreuungsumfanges nach den Tabellen 3 und 4 der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(3) Werden Betreuungsverhältnisse für mehr als ein Kind vereinbart, verringert sich der Elternbeitrag für die Benutzung der Kita für das zweite gleichzeitig betreute Kind auf 70 %, das dritte Kind auf 60 % und das vierte und jedes weitere Kind auf 50% des nach § 8 Absatz 2 festzusetzenden Elternbeitrages.

(4) Der Elternbeitrag wird nach Einreichung der Einkommensunterlagen festgesetzt. Die Berechnung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, der Anzahl der gleichzeitig in den Kitas betreuten Kinder der Familie sowie dem Einkommen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(5) Werden von den Eltern keine Einkommensunterlagen eingereicht, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

(6) Der Elternbeitrag wird längstens für zwölf Monate bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres festgesetzt. Legen die Eltern nach Ablauf des Festsetzungszeitraumes des Elternbeitrages keine oder unvollständige Einkommensnachweise vor, obwohl sie dazu aufgefordert wurden, so wird der Höchstbetrag ab dem Ende des Festsetzungszeitraumes des bisherigen Elternbeitrages, jedoch spätestens ab dem neuen Kita-Jahr festgesetzt.

(7) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den

Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit dreimal überschritten, kann die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(9) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kita nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Einkommensermittlung und -bereinigung, Auskunftspflichten

(1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen nach § 8 Absatz 4 gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des zu betreuenden Kindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

(3) Als Einkommen gelten auch sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzes einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Gesetzlich zweckbestimmte Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, sofern durch diese Leistungen Mehraufwendungen in besonderen Lebenssituationen gedeckt werden sollen (z.B. Pflegegeld).

(4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres oder bei erstmaligem Betreuungsbeginn vor dem Betreuungsbeginn. Kann zunächst kein durchschnittliches Monatseinkommen nach Satz 1 ermittelt werden, da keine regelmäßigen monatlichen Einkünfte vorliegen, so ist ein durchschnittliches Monatseinkommen auf der Grundlage der im aktuellen Kalenderjahr zu erzielenden Einkünfte zu ermitteln. Abweichend von Satz 1 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20 % höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1 und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Treten Änderungen im Sinne des Satzes 3

nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Elternbeitrages, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung angezeigt wurde. Einkommensänderungen in dem in Satz 3 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(5) Grundlage der Einkommensermittlung sind Gehalts- oder Lohnnachweise, Besoldungsabrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, aus denen die regelmäßigen monatlichen Einkünfte hervorgehen. Werbungskosten sind anteilig pauschal bzw. auf Nachweis anteilig in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

(6) Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Einkommen zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Einkommen endgültig ermittelt.

(7) Von dem nach Absatz 4 bis 6 ermittelten Einkommen sind pauschal die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen. Zur Abgeltung der pauschalen Absetzungstatbestände nach Satz 1 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften = 34 %,
- b) bei Beamtenbezügen oder Einkünften nach Nr.1 ohne Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung = 24 %,
- c) bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften = 50 %,
- d) bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften = 16 %,
- e) bei allen anderen Einkünften = 5 %

Liegen neben Einkünften nach Satz 2 Buchstabe a) oder b) auch Einkünfte nach Satz 2 Buchstabe c) vor, werden von den Einkünften nach Satz 2 Buchstabe c) lediglich 14 % abgezogen. Unterhaltsleistungen sind in nachgewiesener tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

§ 10 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen (KitaBeitragS-BFH) vom 19. Januar 2011,
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen (KitaBeitragS-BFH-1.ÄndS) vom 31. Juli 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichstedt vom 17. August 2010,
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichstedt vom 23. Juli 2013,
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichstedt vom 26. Februar 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Pffiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ringleben vom 22. März 2016
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Pffiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ringleben vom 30. April 2018

Bad Frankenhausen, 12.02.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Sirejc
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 080-7/20 am 06.02.2020

Eingangsbestätigung vom 11.02.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.02.2020

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Einkommen in € (§ 9 KitaGebührenS-BFH)	1. Kind in Kita		
	bis 10 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
bis 510	180,00 €	165,00 €	135,00 €
511 bis 770	190,00 €	174,00 €	142,00 €
771 bis 1.020	200,00 €	183,00 €	149,00 €
1.021 bis 1.280	210,00 €	192,00 €	156,00 €
1.281 bis 1.530	220,00 €	201,00 €	163,00 €
1.531 bis 1.790	230,00 €	210,00 €	170,00 €
1.791 bis 2.045	240,00 €	219,00 €	177,00 €
2.046 bis 2.300	250,00 €	228,00 €	184,00 €
2.301 bis 2.555	260,00 €	237,00 €	191,00 €
ab 2.556	270,00 €	246,00 €	198,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Einkommen in € (§ 9 KitaGebührenS-BFH)	1. Kind in Kita		
	bis 10 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
bis 510	115,00 €	111,00 €	75,00 €
511 bis 770	125,00 €	120,00 €	85,00 €
771 bis 1.020	135,00 €	130,00 €	95,00 €
1.021 bis 1.280	145,00 €	139,00 €	105,00 €
1.281 bis 1.530	155,00 €	149,00 €	115,00 €
1.531 bis 1.790	165,00 €	158,00 €	125,00 €
1.791 bis 2.045	175,00 €	168,00 €	135,00 €
2.046 bis 2.300	185,00 €	177,00 €	145,00 €
2.301 bis 2.555	195,00 €	187,00 €	155,00 €
ab 2.556	205,00 €	196,00 €	165,00 €

Bad Frankenhausen, 12.02.2020

Strejc
Bürgermeister

Beschluss- Nr. 080-7/20 am 06.02.2020

Eingangsbestätigung vom 11.02.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.02.2020

Tabelle 3: Staffelung ab 01.01.2021 für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Einkommen in € (§ 9 KitaGebührenS-BFH)	1. Kind in Kita		
	bis 10 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
bis 510	195,00 €	180,00 €	150,00 €
511 bis 770	205,00 €	189,00 €	157,00 €
771 bis 1.020	215,00 €	198,00 €	164,00 €
1.021 bis 1.280	225,00 €	207,00 €	171,00 €
1.281 bis 1.530	235,00 €	216,00 €	178,00 €
1.531 bis 1.790	245,00 €	225,00 €	185,00 €
1.791 bis 2.045	255,00 €	234,00 €	192,00 €
2.046 bis 2.300	265,00 €	243,00 €	199,00 €
2.301 bis 2.555	275,00 €	252,00 €	206,00 €
ab 2.556	285,00 €	261,00 €	213,00 €

Tabelle 4: Staffelung ab 01.01.2021 für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit

Einkommen in € (§ 9 KitaGebührenS-BFH)	1. Kind in Kita		
	bis 10 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
bis 510	130,00 €	126,00 €	90,00 €
511 bis 770	140,00 €	135,00 €	100,00 €
771 bis 1.020	150,00 €	145,00 €	110,00 €
1.021 bis 1.280	160,00 €	154,00 €	120,00 €
1.281 bis 1.530	170,00 €	164,00 €	130,00 €
1.531 bis 1.790	180,00 €	173,00 €	140,00 €
1.791 bis 2.045	190,00 €	183,00 €	150,00 €
2.046 bis 2.300	200,00 €	192,00 €	160,00 €
2.301 bis 2.555	210,00 €	202,00 €	170,00 €
ab 2.556	220,00 €	211,00 €	180,00 €

Bad Frankenhausen, 12.02.2020

Strajc
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 080-7/20 am 06.02.2020

Eingangsbestätigung vom 11.02.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.02.2020

